

Thema: Einkommensteuerpflicht

Unterscheiden Sie unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht voneinander. Nehmen Sie Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen nach Einkommensteuergesetz.

Unbeschränkt: §1 (1) Satz 1 ESTG, Natürliche Person + Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Beschränkt: §1 (4) ESTG, Natürliche Person ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland + Inländische Einkünfte

Natürliche Person X lebt in Salzburg und vermietet seine Wohnung in München an den Geschäftsmann Z. Prüfen Sie den Umfang der Einkommensteuerpflicht (Deutschland).

Beschränkte Einkommensteuerpflicht gemäß §1 (4) ESTG, da X eine natürliche Person ist und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, aber Einkünfte im Inland erzielt.

Natürliche Person A betreibt in Köln ein Restaurant und wohnt mit seiner Familie in einer Villa in Düsseldorf. Prüfen Sie den Umfang der Einkommensteuerpflicht (Deutschland).

Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gemäß §1 (1) Satz 1 ESTG, da A eine natürliche Person ist und seinen Wohnsitz im Inland hat.

Natürliche Person Y, lebend in Paris, besucht Verwandte in Bremen vom 18.05. bis 21.12. der Periode 0. Y hatte überlegt, ob er durch diverse Arbeitsangebote sein Einkommen aufbessern könnte. Prüfen Sie den Umfang der Einkommensteuerpflicht (Deutschland).

Keine Einkommensteuerpflicht gemäß §1 ESTG, da Y zwar eine natürliche Person ist und gemäß §9 Satz AO einen Aufenthalt von mehr als 6 Monate im Inland hat, aber nur zu Besuchszwecken vor Ort ist. Zudem erzielt Y keine Einkünfte, sondern er plant die Erzielung von Einkünften.

Natürliche Person V gehört eine Konservenfabrik in London und betreut eine Zweigniederlassung in Hamburg. V ist Geschäftsführer und hielt sich 220 Tage in Hamburg auf, um seine Geschäftsführertätigkeit wahrzunehmen. Prüfen Sie den Umfang der Einkommensteuerpflicht (Deutschland).

Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gemäß §1 (1) Satz 1 ESTG, da V eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß §9 Satz 2 AO in Hamburg hat. V hält sich mehr als 6 Monate im Inland auf. Eine Ausnahme gemäß §9 Satz 3 AO ist nicht gegeben.